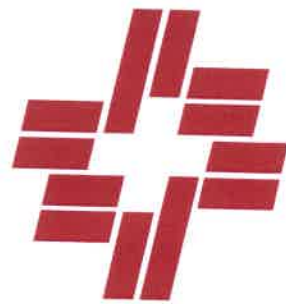


Turnverein Altdorf

VEREINS-STATUTEN



2003
(Stand am 2. Februar 2024)

Statuten des Turnvereins Altdorf

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Der Turnverein Altdorf, gegründet im Jahre 1878, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Altdorf. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des Uner Turnverband (UTV) sowie Mitglied des STV Altdorf. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Name und Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Artikel 2

Der Turnverein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er will der Gesundheit des Volkes dienen. Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in Freundschaft zu sammeln.

Zweck

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Der Verein besteht aus den nachgenannten Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Passivmitglieder

Mitgliederkategorien

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind in der STV-Admin gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Artikel 4

Dem Verein sind folgende Riegen angeschlossen:

- a) Jugendriege
- b) Aktivriege

Riegen

Die Riegen unterstehen dem Turnverein und werden von diesem verwaltet.

Artikel 5

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Unterstufe absolviert hat und vom Vorstand als geeignet erachtet wird.

Aufnahme
als Aktivmitglied

Artikel 6

Schriftliche Austrittsbegehren werden vom Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austritt

Artikel 7

Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnungen nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Die betreffenden Mitglieder sind von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

Streichung

Artikel 8

Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer die Interessen des Vereins schädigt oder ihm zur Unehre gereicht. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ausschluss

Artikel 9

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im besonderen oder um die Förderung des Turnwesens im allgemeinen ganz ausserordentlich verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Ehrenmitglieder

Artikel 10

Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Das Vorgehen erfolgt analog Art. 9.

Freimitglieder

Artikel 11

Als Passivmitglied gilt, wer den entsprechenden Jahresbeitrag entrichtet.

Passivmitglieder

IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Artikel 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlung pünktlich nachzukommen und die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu fördern.

Grundsätzliche Pflicht

Artikel 12a

Der Turnverein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Turnverein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sport und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Ethik

Artikel 13

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Die Höhe derselben wird durch die Vereinsversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.- für die Aktivmitglieder und Fr. 50.- für die Passivmitglieder. Die Ehren- und Freimitglieder können einen freiwilligen Beitrag entrichten.

Beiträge

Artikel 14

Der Beitragspflicht sind entbunden:

- a) die Ehrenmitglieder
- b) die Freimitglieder
- c) die Vorstandsmitglieder

Befreiung von der
Beitragspflicht

Artikel 15

Jedes turnende Mitglied des Vereins muss bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) versichert sein. Unfälle sind durch den Verunfallten dem Technischen Leiter bzw. dem Leiter/der Leiterin unverzüglich zu melden. Für allfällige Folgen, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Verein nicht. Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden. Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Versicherung

Artikel 16

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen, sofern sie das 15. Altersjahr vollendet haben.

Stimmrecht

Artikel 17

Jedes neuereitretende Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten

V. VERWALTUNG

Artikel 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Organe

Artikel 19

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie tritt ordentlicherweise im Januar zusammen. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Vereins-
versammlung

Artikel 20

Die Vereinsversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

Geschäfte der
Vereinsversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Mutationen
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Jahresprogrammes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
7. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Revisoren
 - c) der Kommissionen
8. Ehrungen
9. Allfällige Statutenrevision

Artikel 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und
Abstimmungen

Artikel 22

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung und Antragstellung an den Vorstand zu weisen.

Anträge

Artikel 23

Beschlussfähig ist jede Generalversammlung, wobei die anwesenden Ehren- und Freimitglieder mitzurechnen sind.

Beschlussfähigkeit

Artikel 24

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen und Vorstandsitzungen muss Protokoll geführt werden.

Protokoll

Artikel 25

Zur Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern, bestehend aus:

Vorstand

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- einem Technischen Leiter
- dem Kassier
- dem Sekretär/Protokollführer
- dem Materialverwalter
- dem PR-Chef
- dem Beisitzer

Artikel 26

Innerhalb des Vorstandes können im Maximum zwei der oben aufgeführten Funktionen zusammengelegt und durch eine Person im Vorstand übernommen werden.

Zusammenlegung von Funktionen

Artikel 27

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Vertretung nach aussen

Artikel 28

Zur Beschlussfassung des Vorstandes muss ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Beschlussfähigkeit

Artikel 29

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Obliegenheiten des Vorstandes

- a) Handhabung der Statuten
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Verkehr mit den Behörden

Artikel 30

Für die technische Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung eine Turnkommission (TK).

Turnkommission

Diese besteht aus:

- einem Technischen Leiter (Präsident)
- dem Jugendriegeleiter

Der Präsident der TK kann zu den Beratungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Artikel 31

Die Obliegenheiten der verschiedenen Funktionen des Vorstandes und der Turnkommission sind durch ein Pflichtenheft zu regeln.

Pflichtenheft

Artikel 32¹

Vereinsheftkommission

Artikel 33

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle weitere Kommissionen einsetzen. Sie haben nur Antrags- und Vorschlagsrecht und haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Weitere
Kommissionen

Artikel 34

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Revisoren. Diese haben Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Über die Jahresrechnung und die Geschäftsführung stellen sie Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung

Revisoren

Artikel 35

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mitgliederdaten gesammelt werden.

Datenschutz und -
sicherheit

VI. FINANZEN

Artikel 36

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- c) den freiwilligen Beiträgen der Ehren- und Freimitglieder
- d) allfälligen Vergabungen, Kantonalen Sportfonds Swisslos, Subventionen, Geschenken und Erträgen von Festen und Veranstaltungen

Artikel 37

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

Ausgaben

- a) die Beiträge an die Verbände
- b) die ordentlichen Verwaltungskosten
- c) Geräte, Materialanschaffungen und Infrastruktur
- d) die durch den Vorstand und die Vereinsversammlung beschlossenen Ausgaben.

¹ Gestrichen durch Entscheid der Generalversammlung vom 22. Januar 2014

Artikel 38

Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit im Rahmen des alljährlich budgetierten Betrages.

Vorstandskredit

Artikel 39

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung, über deren Verwendung die Vereinsversammlung zu beschliessen hat.

Spezialfonds

Artikel 40

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Artikel 41

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds zweckgebunden ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

VII. TURNBETRIEB UND TURNORDNUNG

Artikel 42

Als Grundlage für den Turnbetrieb dienen die Reglemente des Schweizerischen Turnverbandes und des Urner Turnverbandes.

Grundlage

Artikel 43

In der Regel finden für die Aktivsektionen wöchentlich zwei Turnabende statt. Sie können durch den Technischen Leiter auf Feste und andere Veranstaltungen vermehrt werden.

Turnabende

Artikel 44

Mitglieder, die nach Ermessen des Technischen Leiters fleissig die Turnstunden besucht haben, erhalten an der Vereinsversammlung die Auszeichnung für «fleissigen Turnstundenbesuch».

Auszeichnung

Artikel 45

Der Turnverein ist für die Durchführung von «Jugend und Sport» besorgt.

Jugend und Sport

Artikel 46

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Buben im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Jugendriege

VIII. ARCHIV

Artikel 47

Sämtliche wichtigen Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Archiv

Artikel 48

Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Ablage der Akten

IX. TURNPRESSE

Artikel 49²

Altdorfer Turner

Artikel 50³

Finanzierung

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 51

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

² Gestrichen durch Entscheid der Generalversammlung vom 22. Januar 2014

³ Gestrichen durch Entscheid der Generalversammlung vom 22. Januar 2014

Artikel 52

Das Vereinsvermögen darf nicht zur Verteilung gelangen. Dieses muss dem Urner Turnverband übergeben werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichen Zwecken bildet. Derselbe muss dem Urner Turnverband und dem Schweizerischen Turnverband angehören.

Vereinsvermögen

Artikel 53

Eine Revision dieser Statuten kann nur von zwei Dritteln der an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Revision

Artikel 54

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 02.02.2024 und nach Genehmigung durch den Urner Turnverband sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22.01.2014 sowie alle seither gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Inkraftsetzung

Die Artikel 32, 49 und 50 betreffend den Bestimmungen über das Vereinsheft sind durch den Entscheid der Generalversammlung vom 22.1.2014 gestrichen worden.

Altdorf, 2. Februar 2024

Turnverein Altdorf

Der Präsident:



Christian Regli

Der Sekretär:



Lukas Gisler

Urner Turnverband

Der Präsident:



Nino Epp

Die Sekretärin:



Luzia Planzer